

## Unbekannte Rechtsprechung?

In Diskussionen zum Thema „Dokumentationsvollständigkeit von juris“ taucht immer wieder ein Argument auf: Im Grunde sei die Debatte um Vollständigkeit müßig, weil alle relevanten Urteile doch in den bekannten Fachzeitschriften veröffentlicht würden. Diese Erwägung ist schon argumentationstheoretisch ein Problem: Wie will man sich, ohne die Grundgesamtheit (= alle Urteile) zu kennen, eine Meinung dazu bilden, daß eine Teilmenge daraus (= alle relevanten Urteile) ihren Weg in die Öffentlichkeit findet? Auch in der Empirie des Umgangs mit veröffentlichten und unveröffentlichten Urteilen stellen sich hin und wieder Zweifel dahingehend ein, ob wirklich alle relevanten Urteile die Öffentlichkeit erreichen. Ein Beispiel, das zum Nachdenken in dieser Richtung anregen kann, findet sich in diesem Heft: Der Beschluß des Arbeitsgerichts Siegburg vom 18. 3. 1988 zum Thema der Mitbestimmungspflichtigkeit der Telefonvermittlungsanlage HICOM.

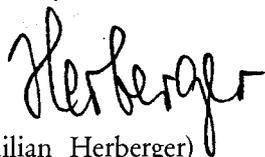
Der Redaktion wurde dieser Beschluß am 19. 7. 1988 vom Justitiariat des DGB zugesandt. Da der Raum in der Zeitschrift nicht für alle eingesandten Urteile ausreicht und man bezüglich dieses Beschlusses davon ausgehen durfte, er werde schnell anderweitig veröffentlicht werden, wurde der Text erst einmal abgelegt. Dann zeigte sich, daß anscheinend die juristische Fachpresse diesen Beschluß nicht zur Kenntnis nahm. Regelmäßige juris-Recherchen ergaben, daß es nicht zu einer Veröffentlichung kam. (Auch dies ist eine der wichtigen „Nebenwirkungen“ von juris, die hervorgehoben zu werden verdient: Ohne juris als das einzige Gesamtregister der juristischen Zeitschriften könnte man eine solche Aussage über die „Nicht-Veröffentlichung“ nicht mit ausreichender Gewißheit treffen.)

Nun stellte sich – je länger je mehr – die Frage der Veröffentlichung neu: Ist es wichtig zu wissen, daß das Arbeitsgericht Siegburg die Einführung von HICOM der Mitbestimmungspflicht aus § 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG unterworfen hat? Oder kann man – ohne Kenntnis spezieller Rechtsprechung – diese Frage aus dem Gesetz entscheiden? Verdient die Tatsache Beachtung, daß sich das Arbeitsgericht Siegburg (wie viele andere Arbeitsgerichte auch) der Auffassung des 1. Senats des Bundesarbeitsgerichts entgegenstellt, es gebe einen Unterlassungsanspruch des Betriebsrates nur bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen betriebsverfassungsrechtliche Pflichten? Fehlt Beschlüssen im einstweiligen Verfügungsverfahren (um einen solchen handelte es sich hier) die Dokumentationswürdigkeit? Ist ein Beschluß dann nicht mehr dokumentationswürdig, wenn ein Rechtsstreit (wie vorliegend) durch Vergleich beendet worden ist?

Fragen über Fragen. Je länger man diesen Fragen nachgeht, desto mehr verstärkt sich der Eindruck, daß Rechtsprechung, die so viele Fragen aufwirft, auf jeden Fall dokumentationswürdig ist. Deswegen steht der Beschluß jetzt in diesem Heft. (Was irgendwann die Folge haben wird, daß er auch bei juris dokumentiert sein wird: jur-pc gehört zum Kreis der ausgewerteten Zeitschriften).

Zum Schluß sei ein allgemeinerer Gedanke erlaubt: Sollte nicht allein der mündige juristische Endverbraucher auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Rechtsprechungsdokumentation entscheiden, was er für relevant hält? Und klingen nicht alle Gedankengänge nach Bevormundung, die im Vorfeld von Veröffentlichungen Teile der Rechtsprechung für nicht relevant erklären? Methodisch läßt sich jedenfalls mit guten Gründen der Gedanke verfechten, daß erst die jeweilige Anwendungssituation mit all ihren Bezügen (die man beim Publizieren und Dokumentieren nicht kennen kann) darüber entscheidet, was man im Einzelfall an Rechtsprechungsinformation benötigt. Wenn das so ist, dann ist auch hier der Abschied von durch Vorauswahl gekennzeichneten Betreuungsverhältnissen angezeigt – mit allen Konsequenzen für die Rechtsprechungsdokumentation.

Saarbrücken, den 28. 7. 1990



(Maximilian Herberger)

